

UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Worbentalstrasse 66  
CH – 3003 Bern

Zürich, 29. November 2013

**Stellungnahme zum Teilbereich Pferdehaltung der Teilrevision der Raumplanungsverordnung (Art. 34b und 42b E-RPV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben reicht die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) fristgerecht eine Stellungnahme zu den im Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung vorgesehenen Bestimmungen zur Pferdehaltung ein.

Mit der parlamentarischen Initiative Darbellay aus dem Jahr 2004 sollte die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone erleichtert, der Umstrukturierung der Schweizer Landwirtschaft Rechnung getragen und eine sinnvolle Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Infrastruktur ermöglicht werden. Dieses Anliegen stiess im Parlament und in der Bevölkerung auf breite Zustimmung und wurde mit Art. 16a<sup>bis</sup> RPG umzusetzen versucht. Der Anwendungsbereich von Art. 16a<sup>bis</sup> RPG ist jedoch derart eng gefasst, dass bereits damals zu erwarten war, dass die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone auch mit der revidierten Raumplanungsverordnung (E-RPV) nicht merklich erleichtert werden würde. Der nun vorgelegte Entwurf der Raumplanungsverordnung (SR 10.019, RPV) ist aus Sicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) jedoch nicht nur im Hinblick auf das Wohl der Tiere äusserst bedenklich, sondern wirft auch juristisch gesehen zahlreiche Fragen und Unsicherheiten auf und führt unter Umständen gar zu einer Verschärfung der Problematik. Dies ist mit Sicherheit nicht im Sinne des Gesetzgebers. Aus diesem Grund legt die TIR dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) dringend nahe, die Bestimmungen zur Pferdehaltung noch einmal zu überdenken. Im Einzelnen möchten wir nachfolgend gerne einige Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge anbringen.

Für die wohlwollende Prüfung und Übernahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

MLaw Christine Künzli, Rechtsanwältin  
Stellvertretende Geschäftsleiterin

MLaw Nora Flückiger  
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

**Geschäftsstelle:**  
Rigistrasse 9  
Postfach 2371  
CH - 8033 Zürich  
Tel. +41 (0)43 443 06 43  
Fax +41 (0)43 443 06 46  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Sitz:**  
Spitalgasse 9  
CH - 3001 Bern

Spendenkonto 87-700700-7

Teilrevision der Raumplanungsverordnung (SR 10.019),  
Teilbereich Pferdehaltung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die TIR ist der Ansicht, dass zwischen raumplanerischen und tierschutzrechtlichen Anliegen gerade im Bereich der Pferdehaltung ein enormes Spannungsverhältnis besteht. Bislang wurde das Wohl der Tiere dabei hinter die Interessen der Raumplanungspolitik zurückgestellt – obwohl es sich bei beiden Themenbereichen um verfassungsmässig verankerte Zielsetzungen handelt. Aus diesem Grund hat die TIR die parlamentarische Initiative Darbellay sehr begrüsst. Mit dem engen Anwendungsbereich von Art. 16a<sup>bis</sup> Raumplanungsgesetz (RPG) und dem nun vorgelegten Entwurf zur Teilrevision der RPV wurde in Bezug auf die Pferdehaltung jedoch keine Verbesserung, sondern gar eine Verschlechterung erzielt. Dies ist nicht nur aus juristischer Sicht im Allgemeinen und in tierschutzrechtlicher Hinsicht im Speziellen bedenklich, sondern steht auch dem Anliegen der Initiative und dem Willen des Gesetzgebers diametral entgegen.

Nachdem die Referendumsfrist gegen die Revision des RPG am 13. Juli 2013 ungenutzt verstrichen ist, wird der Rahmen der Revision des Raumplanungsrechts in Bezug auf die Pferdehaltung nun mit Art. 16a<sup>bis</sup> und Art. 24e RPG vorgegeben. Dass diese Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, ist der TIR bewusst. Es ist aber zentral, dass durch die Revision des RPV nicht eine Auslegung des RPG erfolgt, die den Anwendungsbereich von Art. 16a<sup>bis</sup> RPG noch weiter einschränkt beziehungsweise die heute geltende Praxis zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone verschärft. Solche Verschärfungen drohen aber mit dem vorliegenden Entwurf insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Pferdezucht, die bislang als zonenkonform erachtet wurde, sowie in Bezug auf Auslaufflächen und die hobbymässige Pferdehaltung. Dies ist in Anbetracht der eindeutigen Stossrichtung der Initiative Darbellay und des Willens des Gesetzgebers nicht vertretbar. So hielt der erläuternde Bericht zur Initiative "Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone" vom 24. April 2012 ausdrücklich fest: *"Die Pferdezucht gilt in der Landwirtschaftszone grundsätzlich als zonenkonform. Erfahrungsgemäss wirft sie keine grossen Erlöse ab. Andere Aktivitäten rund um das Pferd, namentlich Pferdepensionen, versprechen höhere Erträge. Diese Tätigkeiten sind aber nicht oder nur beschränkt zonenkonform. Die vorliegende Initiative will die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone erleichtern. Deren Umsetzung soll durch verschiedene Anpassungen des Raumplanungsgesetzes erfolgen."* Erläuternd wird zur beantragten Neuregelung weiter festgehalten: *"Neu soll [die Pferdepension] gleich wie die Pferdezucht als zonenkonform gelten. (...) Neu sollen (...) befestigte Plätze für die Nutzung der auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehaltenen – eigenen oder fremden – Pferde nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sein. Im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung werden verschiedene Ergänzungen vorgeschlagen, die nicht nur der Pferdehaltung, sondern ganz allgemein der Hobbytierhaltung zugute kommen. (...)"<sup>1</sup>*

Unter diesen Voraussetzungen wurden die revidierten Bestimmungen des RPG verabschiedet und ohne Referendum vom Gesetzgeber akzeptiert. Es geht nicht an, dass nun durch die Verordnung eine Verschärfung der bislang geltenden Rechtslage und Rechtspraxis in Bezug auf die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone eingeführt wird.

<sup>1</sup> Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) vom 24.4.2013 zur Parlamentarischen Initiative Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone 6593.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Landwirtschaftliche Pferdezucht

(Art. 16a<sup>bis</sup> RPG, Art. 34b Abs. 1 und 5 E-RPV)

Der Anwendungsbereich von Art. 16a<sup>bis</sup> RPG ist auf landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) beschränkt. Diese Voraussetzung erfüllen nach der Strukturhebung 2012 nur 5739 pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe, d.h. nur zehn Prozent aller nutztierhaltenden Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz<sup>2</sup>. Und selbst für diese werden Bauten und Anlagen nur bewilligt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Art. 34 RPV erfüllt sind (vgl. Art. 34b Abs. 5 E-RPV).

Aufgrund der Formulierung von Art. 34b und Art. 42b E-RPV unklar ist, was mit den nach bisherigem Recht zonenkonformen landwirtschaftlichen Pferdezuchten geschehen soll. Nach geltender Rechtslage sind Landwirtschaftsbetriebe, die eine landwirtschaftliche Pferdezucht unterhalten, dauerhaften und rentablen Einsatz von Kapital und Arbeit in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang leisten (keine Freizeitlandwirtschaft i.S.v. Art. 34 Abs. 5 RPV), längerfristig existenzfähig sind (Art. 34 Abs. 4 lit. c RPV), über eine ausreichende betriebseigene Futtergrundlage verfügen und ausreichende Fachkenntnisse vorweisen können, zonenkonform<sup>3</sup>. Zum Zweck der landwirtschaftlichen Pferdezucht ist unter bestimmten Voraussetzungen das Errichten von Ställen, einem Allwetterauslauf, einem Futter- und Einstreulager, einem Mistlager, einem Platz für die Pferdepflege (Putzen, Waschen, Beschlagen, Solarium), einer Sattel- und Geschirrkammer sowie von Zäunen und unter Umständen einem Ausbildungsplatz zulässig<sup>4</sup>.

Nach den Erläuterungen zu Art. 34b Abs. 5 E-RPV sollen Art. 16a<sup>bis</sup> RPG und Art. 34b E-RPV dort den allgemeinen Vorschriften von Art. 34 RPV vorgehen, wo diese spezielle Vorschriften enthalten, insbesondere bei den Bestimmungen über Wohnbauten und die bodenunabhängige Tierhaltung. Es ist nicht ersichtlich, ob nach dem Entwurf der Raumplanungsverordnung Art. 16a<sup>bis</sup> RPG bzw. Art. 34b E-RPV ausschliessender Charakter zugestanden werden sollte, d.h. dass grundsätzlich keine Anlagen und Bauten zur Pferdehaltung mehr über die allgemeinen Bestimmungen von Art. 34 RPV bewilligt werden könnten, ohne dass zugleich die Voraussetzungen von Art. 34b E-RPV erfüllt sein müssen. Eine solche Interpretation von Art. 16a<sup>bis</sup> RPG sowie Art. 34b E-RPV hätte zur Folge, dass sämtliche landwirtschaftlichen Pferdezuchten, die zwar nicht den Stellenwert eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne des BGBB erreichen, nach geltendem Recht aufgrund von Art. 34 RPV aber zonenkonform sind, künftig als hobbymässige Tierhaltungen und damit zonenwidrig eingestuft würden und praktisch keine Bauten und Anlagen zur Pferdehaltung mehr errichten könnten. Für die betreffenden Betriebe würde dies bedeuten, dass sich die Situation mit der Gesetzesrevision nicht nur nicht verbessern, sondern sogar verschlechtern würde und zahlreiche Pferde umplatziert werden müssten. Von einer derartigen neuen Einstufung und den damit verbundenen massiven Konsequenzen betroffen wären ge-

---

<sup>2</sup> Zit. nach: Bachmann, I.: Wird die Haltung erleichtert? In: PferdeWoche, Nr. 40, 2013, online einsehbar unter <<http://www.pferdewoche.ch/news/ausgaben/wird-die-haltung-erleichtert/101/>>, zuletzt eingesehen am 29.11.2013.

<sup>3</sup> Vgl. Wegleitung "Pferd und Raumplanung" 6.

<sup>4</sup> Vgl. Wegleitung "Pferd und Raumplanung" 6f.

mäss Strukturerhebung 2012 insgesamt 3341 pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe (jene mit weniger als einer SAK)<sup>5</sup>.

Ziel der aktuellen Revision des RPG und der RPV war, dass die Pferdehaltung neu "*gleich wie die Pferdezucht als zonenkonform gelten*" sollte<sup>6</sup>. Art. 16a<sup>bis</sup> RPG soll daher nach seinem Sinn und Zweck eine Öffnung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone bewirken – auch wenn von dieser Öffnung nun aufgrund des Wortlauts von Art. 16a<sup>bis</sup> RPG ausschliesslich landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 5 bzw. 7 BGGB profitieren. Art. 16a<sup>bis</sup> RPG ist daher im Sinne einer Erleichterung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone für landwirtschaftliche Gewerbe gemäss Art. 5 und 7 BGGB zu interpretieren, und nicht als eine Verschärfung der Situation für Landwirtschaftsbetriebe, die die Voraussetzungen von Art. 5 bzw. 7 BGGB nicht erfüllen. Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, die bestehende Situation der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone zu erschweren. Eine solche Verschlechterung der Situation für die landwirtschaftlichen Pferdezuchten würde daher weder der Absicht der Initiative Darbellay, noch dem Sinn und Zweck von Art. 16a<sup>bis</sup> RPG<sup>7</sup> oder dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Um einer solchen Rechtsunsicherheit vorzubeugen und eine derartige Auslegung von Art. 16a<sup>bis</sup> RPG i.V.m. Art. 34b E-RPV und Art. 34 RPV zu verhindern, ist es daher dringend nötig, dass die landwirtschaftliche Pferdezucht sowie die gemäss Art. 34 RPV und der bestehenden Praxis (vgl. Wegleitung "Pferd und Raumplanung") geltenden Voraussetzungen ausdrücklich in der Raumplanungsverordnung festgehalten werden. Aufgrund der Systematik schlägt die TIR daher einen neuen Art. 34c RPV vor, der sich mit der landwirtschaftlichen Pferdezucht befasst (vgl. nachstehend S. 7).

## **2.2 Bewilligung eines Allwetterauslaufs (Art. 16a<sup>bis</sup> Abs. 2 RPG i.V.m. Art. 34b Abs. 2 E-RPV)**

Gemäss Art. 34b Abs. 2 E-RPV müsste ein gemäss Art. 16a<sup>bis</sup> RPG bewilligungsfähiger Allwetterauslauf unmittelbar an den Stall angrenzen. Ansonsten hat ein allfälliger Platz für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf zu dienen (Art. 34b Abs. 2 lit. a E-RPV). Ein Allwetterauslauf kann die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung überschreiten, sofern keine Fruchtfolgefleichen betroffen sind und die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden kann; die doppelte Mindestfläche darf in keinem Fall überschritten werden (Art. 34b Abs. 2 lit. b E-RPV).

Die strikte Formulierung von Art. 34b Abs. 2 lit. a RPV lässt den Behörden keinerlei Beurteilungsspielraum und steht möglicherweise im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung. So kann es unter Umständen sein, dass ein Platz zur Nutzung der Pferde die von der Tierschutzverordnung geforderte Mindestauslauffläche nicht gewährleisten kann, wenn beispielsweise eine Föhranlage an den Platz für die Nutzung angerechnet wird (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. o Ziff. 1 TSchV)

---

<sup>5</sup> Zit. nach: Bachmann, I.: Wird die Haltung erleichtert? In: PferdeWoche, Nr. 40, 2013, online einsehbar unter <<http://www.pferdewoche.ch/news/ausgaben/wird-die-haltung-erleichtert/101/>>, zuletzt eingesehen am 29.11.2013.

<sup>6</sup> Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats vom 24.4.2013 zur Parlamentarischen Initiative Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone 6593.

<sup>7</sup> Vgl. den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats vom 24.4.2013 zur Parlamentarischen Initiative Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone 6593ff.

und die Auslauffläche entsprechend kleiner ist. Es geht nicht an, dass die Ausführungsbestimmungen zu Art. 16a<sup>bis</sup> RPG einen Widerspruch zum Grundgedanken der Tierschutzgesetzgebung schaffen und das Wohl der Pferde einmal mehr hinter raumplanerischen Überlegungen zurückgestellt wird. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Angaben der Tierschutzverordnung ohnehin schon einen Kompromiss darstellen und als absolute Mindestangaben zu verstehen sind. Unter Zff. 3 nachstehend wird daher eine Umformulierung von Art. 34b Abs. 2 lit. a E-RPV vorgeschlagen.

Was die Grösse eines Allwetterauslaufs betrifft, so zeigen aktuelle Studien, dass eine artgerechte Haltung mit einer geringen Aggressionsrate nur mit genügend Ausweichmöglichkeiten und Platz möglich ist<sup>8</sup>. Die Angaben in der Tierschutzverordnung stellen daher den absoluten Mindeststandard dar und sind bereits ein Kompromiss zulasten des Tierwohls. Es geht nicht an, dass diese Mindestwerte im Raumplanungsrecht nun als Richtwerte gelten und damit schwerwiegende Eingriffe in tierschutzrechtlichen Anliegen vorgenommen werden. Insbesondere da die raumplanerischen Interessen kaum tangiert sind. Würde nämlich beispielsweise im Kanton Aargau jedem Pferd die gemäss Tierschutzverordnung empfohlene Auslauffläche von 150 m<sup>2</sup> zugestanden, so würde dies gerade einmal 94 ha, also 0.15 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen<sup>9</sup>. In Anbetracht der schwerwiegenden tierschutzrechtlichen Konsequenzen der Einschränkung in Art. 34b Abs. 2 lit. b E-RPV und der kaum tangierten raumplanerischen Interessen sollte zumindest die gemäss Tierschutzverordnung empfohlene Auslauffläche (und nicht nur die doppelte Mindestfläche) als Obergrenze angenommen werden (vgl. den Vorschlag nachstehend Ziff. 3).

### 2.3 Plätze für die Nutzung (Art. 34b Abs. 3 E-RPV)

Gemäss Art. 34b Abs. 3 E-RPV dürfen Plätze für die Nutzung von Pferden ausschliesslich durch den Betrieb selber benutzt werden und maximal 800 m<sup>2</sup> umfassen. Bei weniger als acht Pferden ist die Fläche zu reduzieren. Sind Fruchtfolgeflächen betroffen, so ist die Fläche um die Hälfte zu reduzieren. Die Plätze sind in unmittelbarer Nähe der betrieblichen Bauten und Anlagen zu errichten, dürfen weder überdacht noch eingewandert werden und könnten mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet werden.

Durchschnittlich beträgt der Pferdebestand auf Landwirtschaftsbetrieben 6.9 Pferde<sup>10</sup>. Dies bedeutet, dass die meisten Betriebe gemäss dem vorgelegten Entwurf keinen Platz von 800 m<sup>2</sup> errichten können. Bei der Grösse der Plätze ist zudem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese gemäss Art. 34b Abs. 2 E-RPV unter Umständen auch als Allwetterauslauf genutzt werden müssen. Aus diesem Grund ist aus Sicht des Tierwohls grundsätzlich Plätzen der Vorzug zu ge-

<sup>8</sup> vgl. Flauger, B. / Krüger, K.: Aggression level and enclosure size in horses (Equus caballus), in: Pferdeheilkunde Nr. 29/4 2013 495-504.

<sup>9</sup> Zit. nach: Bachmann, I.: Raumplanung und Pferdehaltung. Aktuelle Gesetzeslage und Entwurf Teilrevision RPV, <[http://www.agroscope.admin.ch/haras/00343/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6IONTUO42I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCFelJ7fmym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A-->](http://www.agroscope.admin.ch/haras/00343/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6IONTUO42I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCFelJ7fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-->)>, zuletzt eingesehen am 29.11.2013.

<sup>10</sup> Zit. nach: Bachmann, I.: Wird die Haltung erleichtert? In: PferdeWoche, Nr. 40, 2013, online einsehbar unter <<http://www.pferdewoche.ch/news/ausgaben/wird-die-haltung-erleichtert/101/>>>, zuletzt eingesehen am 29.11.2013.

ben, die eine Fläche von 800 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Raumplanerische Interessen sind kaum betroffen. Würde beispielsweise im Kanton Aargau jeder Betrieb einen Reitplatz mit 800 m<sup>2</sup> errichten, so würde dies insgesamt 68 ha bzw. 0.11 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen<sup>11</sup>. Es ist daher den landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne von Art. 16a<sup>bis</sup> RPG grundsätzlich ein Reitplatz von 800 m<sup>2</sup> zu erlauben – unabhängig von der Zahl gehaltener Pferde. In begründeten Fällen steht es den Behörden immer noch frei, die zugestandene Fläche im Einzelfall angemessen zu reduzieren. Zudem sollte die Befugnis zur Nutzung der Plätze aus raumplanerischer Sicht auf die gemäss LBV definierte Betriebsgemeinschaft ausgedehnt werden.

Es ist schliesslich fraglich, ob es tatsächlich nötig ist, Fragen der Überdachung und Einwandung allgemeinverbindlich in der RPV zu regeln oder ob diesbezüglich nicht den zuständigen kantonalen Behörden die Entscheidungsfreiheit im Einzelfall zu überlassen ist. Widersprüchlich ist vor allem auch die Erläuterung zu Art. 34b Abs. 3 E-RPV, wonach Plätze zwar nicht eingewandert werden dürfen, während hingegen "*fachgerechte Banden*" zulässig sein sollen<sup>12</sup>.

#### **2.4 Beschränkung der zulässigen Zahl von Pferden in Hobbytierhaltungen (Art. 42b Abs. 3 E-RPV)**

Gemäss Art. 42b Abs. 3 E-RPV soll die Zahl von Pferden, die durch Hobbytierhaltungen in der Landwirtschaftszone gehalten werden dürfen, auf zwei limitiert werden. In begründeten Fällen können maximal vier Pferde beziehungsweise sechs Ponys zugelassen werden.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es einer zahlenmässigen Beschränkung der gehaltenen Tiere bedarf. Aus raumplanerischer Sicht gründet die Regelung darauf, dass die Pferdehaltung durch die Bewohner der nahegelegenen Wohnbaute erfolgen muss, woraus sich automatisch eine Beschränkung der Anzahl gehaltener Tiere ergibt. Wie viele Tiere aber durch die Bewohner konkret betreut werden können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, so beispielsweise, wie viele Bewohner in der Wohnbaute wohnhaft sind. Es ist daher nicht sinnvoll, eine verbindliche Zahl in die RPV aufzunehmen, sondern es sollte den kantonalen Behörden die Kompetenz zugestanden werden, im Einzelfall akkurat zu entscheiden und wenn nötig mittels Auflagen die zulässige Anzahl Pferde zu beschränken. Insbesondere aus tierschutzrechtlicher Sicht ist eine Beschränkung auf zwei Tiere äusserst bedenklich. Pferde sind Herdentiere, die vorzugsweise in Gruppen gehalten werden sollten. Einmal mehr wurde im Rahmen der RPV eine tierschutzrechtliche Mindestbestimmung zum raumplanerischen Maximalstandard erhoben. Sollte diese Beschränkung in Kraft treten werden mindestens 2260 pferdehaltende Einheiten (Betriebe, die nicht als landwirtschaftliche Betriebe gelten sowie Nicht-Landwirte) ihre Pferde umplatzen müssen<sup>13</sup>. Dieser Eingriff in das Wohl der Tiere lässt sich nicht durch raumplanerische Interessen rechtfertigen, die ohne Weiteres auch durch die kantonalen Behörden im Einzelfall gewahrt werden können. Die zahlenmässige Beschränkung sollte daher ganz gestrichen werden. Wenn trotzdem eine konkrete Zahl in die RPV aufgenommen wird, so sollten der Wegleitung "Pferd und Raum-

---

<sup>11</sup> Zit. Nach: Bachmann, I.: Raumplanung und Pferdehaltung. Aktuelle Gesetzeslage und Entwurf Teilrevision RPV, siehe Fn 9.

<sup>12</sup> Erläuternder Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom August 2013 zum Vernehmlassungsentwurf zu einer Teilrevision der Raumplanungsverordnung 20.

<sup>13</sup> Zit. nach: Bachmann, I.: Wird die Haltung erleichtert? siehe Fn 2.

planung" entsprechend vier Grosspferde beziehungsweise sechs Ponys die ohne Begründung zulässige Obergrenze bilden. Es steht den Behörden frei, in begründeten Fällen Auflagen zu erteilen, die die Haltung auf zwei Tiere beschränkt.

## **2.5 Tierfreundliche Haltung (Art. 42b Abs. 4 E-RPV)**

Gemäss Art. 42b Abs. 4 E-RPV müssen Einrichtungen im Gebäudeinneren die bundesrechtlichen Anforderungen an eine tierfreundliche Haltung erfüllen. Es ist dabei nicht ersichtlich, warum nur die Einrichtungen im Gebäudeinneren einer tierfreundlichen Haltung zu entsprechen haben. Diese Einschränkung sollte daher gestrichen werden. Dem Spannungsverhältnis zwischen tierfreundlichen Einrichtungen aussen und raumplanerischen Interessen können die kantonalen Behörden im Einzelfall ausreichend Rechnung tragen.

Problematisch aus Sicht der TIR ist die Formulierung von Art. 42b Abs. 4 E-RPV, dass bei Pferden die "Gruppenhaltung nicht zwingend" sei. Gestützt ist diese Formulierung auf die Überlegung, dass die Gruppenhaltung bei Pferden anspruchsvoll sei und bei unverträglichen Tieren zu grossen Problemen führen könne und es hobbymässigen Pferdehaltern mitunter nicht freistehe, ihre Tiere in einer Gruppenhaltung unterzubringen<sup>14</sup>. Auch wenn diese Überlegungen korrekt sind, so ist grundsätzlich eine sorgfältig geführte Gruppenhaltung als die artgerechteste Form der Pferdehaltung einzustufen und dem blossen Sicht-, Hör- oder Geruchskontakt in getrennten Boxen wenn immer möglich vorzuziehen. Eine Formulierung, wonach die Gruppenhaltung nicht zwingend ist, gewährt einen Freischein, um zur Einzelboxenhaltung zurückzukehren. Dabei sollte diese Haltungsform die Ausnahme bei unverträglichen Tieren darstellen. Aus diesem Grund wäre aus Sicht der TIR eine Formulierung zu bevorzugen, die grundsätzlich die Gruppenhaltung statuiert, aber in begründeten Fällen eine Ausnahmemöglichkeit gewährt. Dadurch würde der Begründungszwang auf den Antragsteller übertragen und dieser müsste der Bewilligungsbehörde darlegen, weshalb im konkreten Fall keine Gruppenhaltung angezeigt ist (vgl. nachstehend Ziff. 3).

---

<sup>14</sup> Bericht der UREK-N vom 24.4.2013 zur Parlamentarischen Initiative Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone 6598.

### 3. Änderungsvorschläge

Bestimmung gem. E-RPV	Vorschlag TIR
Art. 34b Abs. 2 lit. a "muss unmittelbar an den Stall angrenzen; ist dies nicht möglich, so dient ein allfälliger Platz für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf"	"muss unmittelbar an den Stall angrenzen; ist dies nicht möglich, so dient ein allfälliger Platz für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf. <i>Die Mindestflächen der Tierschutzgesetzgebung sind dabei ohne Hinzurechnung einer allfälligen Führenanlage einzuhalten.</i> "
Art. 34b Abs. 2 lit. b "kann die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung überschreiten, sofern keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind und die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden kann; die doppelte Mindestfläche darf in keinem Fall überschritten werden."	"kann die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung überschreiten, sofern die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden kann; die <i>gemäss Tierschutzgesetzgebung empfohlene Auslaufläche</i> darf in keinem Fall überschritten werden."
Art. 34b Abs. 3 lit. a "dienen ausschliesslich der Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde;"	"dienen ausschliesslich der Nutzung der auf dem Betrieb oder der gemäss LBV definierten Betriebsgemeinschaft gehaltenen Pferde;"
Art. 34b Abs. 3 lit. b "dürfen maximal 800 m <sup>2</sup> umfassen; bei weniger als acht Pferden ist die Fläche zu reduzieren; sind Fruchtfolgeflächen betroffen, so ist die Fläche um die Hälfte zu reduzieren;"	"dürfen 800 m <sup>2</sup> umfassen; <i>Führenanlagen mit weniger als 100 m<sup>2</sup> werden nicht angerechnet; in begründeten Fällen kann die Fläche durch die zuständige Bewilligungsbehörde reduziert werden</i> "
Art. 34b Abs. 3 lit. c "dürfen weder überdacht noch eingewandert werden."	"dürfen <i>grundsätzlich</i> nicht überdacht werden; <i>begründete Ausnahmen sind möglich.</i> "
Art. 34b Abs. 5 "Die Voraussetzungen von Artikel 34 müssen erfüllt sein."	"Die Voraussetzungen von Artikel 34 Abs. 4 müssen erfüllt sein."
Neu	<i>Art. 34c Landwirtschaftliche Pferdezzucht</i> <i><sup>1</sup> In der Landwirtschaftszone zonenkonform ist die Haltung von Zuchtstuten und anerkannten Zuchthengsten sowie die Aufzucht von auf dem Betrieb oder auswärts geborenen Fohlen, sofern</i> <i>a. es sich um einen längerfristig existenzfähigen Betrieb und keinen blossen Freizeitbetrieb handelt</i> <i>b. der Betrieb über eine ausreichende betriebseigene Futterbasis verfügt;</i> <i>c. die Baute nötig ist und</i> <i>d. keine überwiegenden Interessen entgegen-</i>

	<p><i>stehen.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Der Betriebsleiter muss ausreichende Fachkenntnisse in der Pferdezucht nachweisen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Der zuständigen Bewilligungsbehörde ist ein Betriebskonzept vorzulegen.</i></p>
<p>Art. 42b Abs. 3</p> <p>"Es dürfen so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohner oder Bewohnerinnen der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können. Bei Pferden bilden zwei Tiere die Regel; in begründeten Fällen können maximal vier Pferde, bei Ponys sechs Tiere zugelassen werden."</p>	<p>"Es dürfen so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohner oder Bewohnerinnen der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können."</p>
<p>Art. 42b Abs. 4</p> <p>"Wo das Bundesrecht über die Tierschutzgesetzgebung hinausgehende Kriterien für eine tierfreundliche Haltung festlegt, müssen Einrichtungen im Gebäudeinnern diese Anforderungen erfüllen. Fehlen entsprechende Kriterien, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall. Bei Pferden ist die Gruppenhaltung nicht zwingend."</p>	<p>"Wo das Bundesrecht über die Tierschutzgesetzgebung hinausgehende Kriterien für eine tierfreundliche Haltung festlegt, müssen Einrichtungen diese Anforderungen erfüllen. Fehlen entsprechende Kriterien, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall. Bei Pferden <i>kann in begründeten Fällen auf die Gruppenhaltung verzichtet werden.</i></p>